



Anhang 1 zu 31

12.04.2016

Zur Zeit laufen Baumaßnahmen in diesem Bereich. Vollständige Vermessungsunterlagen stehen uns deshalb noch nicht zur Verfügung. Eine Vororteinweisung ist erforderlich. Ja Nein
 Im Versorgungsgebiet der SW Bitterfeld-Wolfen GmbH können sich auch Leitungen anderer Versorgungsbetriebe befinden.

Für die exakte Lage, insbesondere Tiefenlage, Verlauf der Leitungen und Hausanschlüsse sowie für ggf. eingetragene Maße wird keine Gewähr übernommen. Zur genauen Lagefeststellung sind fachgerechte Erkundungsmaßnahmen durchzuführen.
 Für Arbeiten in der Nähe von Versorgungsleitungen gelten die einschlägigen technischen Regeln.



Datum:	12.04.2016	Auszug aus dem	ohne/ mit Leitungsbestände(n) erstellt für:
Abt.:	TDB	Kartenwerk der	Reg.-Nr. 104/16
Bearb.:	Peukert	Stadtwerke Bitterfeld-Wolfen	
Maßstab:	1:250	Bitterfeld-Wolfen Wittenberger Straße 21 Erdgas-Niederdruckleitungen	





Technische Richtlinie für Tiefbauarbeiten im Versorgungsgebiet
der Stadtwerke Bitterfeld-Wolfen GmbH zum Schutz von Versorgungsleitungen

Leitungsschutzanweisung - Stand 31.08.2015

gültig ab 31.08.2015

Stadtwerke Bitterfeld-Wolfen GmbH
OT Wolfen Steinfurther Straße 46
06766 Bitterfeld-Wolfen
Telefon 03494 38120 Fax 03494 38129
www.sw-bitterfeld-wolfen.de



Technische Richtlinie für Tiefbauarbeiten im Versorgungsgebiet der Stadtwerke Bitterfeld-Wolfen GmbH zum Schutz von Versorgungsanlagen

Leitungsschutzanweisung - Stand 31.08.2015

Überall in der Erde können Versorgungsanlagen liegen. Eine Beschädigung führt zu Unterbrechungen der Fernwärme-, Gas-, Strom-, bzw. Wasserversorgung und der Telekommunikation. Damit wird immer auch das Interesse an einer ungestörten Funktion schwer in Mitleidenschaft gezogen. Außerdem befinden sich Personen, die eine Fernwärme-, Wasser-, Gasleitung oder ein unter Spannung stehendes Stromkabel beschädigen, in unmittelbarer Lebensgefahr.

Deshalb: Vorsicht bei Erdarbeiten jeder Art.

Insbesondere bei Aufgrabungen, Baggararbeiten, Bohrungen, Setzen von Masten und Stangen, Eintreiben von Pfählen und Spundwänden muss man damit rechnen, auf Kabel und Rohre zu stoßen und sie zu beschädigen.

1. Gegenstand und Geltungsbereich

Die Hinweise dieser Richtlinie gelten für Arbeiten aller Art im Bereich der Versorgungsanlagen der Stadtwerke Bitterfeld Wolfen GmbH auf öffentlichen und privaten Grundstücken.

„Versorgungsanlagen“ im Sinne dieser Richtlinie sind alle Betriebsmittel zur Versorgung mit Fernwärme, Gas, Strom und Wasser. Dazu gehören insbesondere Kabel, Rohre, Leitungen (Freileitungen), Anlagen, Armaturen, Mess- und Regeltechnik, Bauwerke, Schächte, Haubenkanäle, Schaltverteilerschränke, Verankerungen, Festpunkte, Schutzmaßnahmen (z. B. Abdeckplatten, Warnbänder), Hinweistafeln usw.

Die jeweils gültigen Technischen Normen und gesetzlichen Vorschriften (z. B. Landesbauordnung, Baugesetzbuch, Unfallverhütungsvorschriften) bleiben unberührt. Die geltenden technischen Regelwerke (z.B. GW 315 des DVGW) sind zu beachten.

2. Pflichten des Bauunternehmers

2.1. Allgemeine Pflichten

Jeder Bauunternehmer hat bei Durchführung der ihm übertragenen Bauarbeiten in öffentlichen und privaten Grundstücken, insbesondere bei Aufgrabungen, Baggararbeiten, Bohrungen, Setzen von Masten und Stangen, Eintreiben von Pfählen und Spundwänden, mit dem Vorhandensein unterirdisch verlegter Versorgungsanlagen zu rechnen und die erforderliche Sorgfalt zu wahren, um deren Beschädigung zu verhindern und die Gefährdung von Personen auszuschließen. Dabei

ist zu beachten, dass Rohrleitungen und Kabel in den meisten Fällen ohne Abdeckung im Boden verlegt sind und somit gegen mechanische Beschädigungen keinen besonderen Schutz haben.

Der Bauunternehmer hat seine Mitarbeiter und Subunternehmer hinsichtlich dieser Sorgfaltspflichten zu unterrichten und zu überwachen.

Die Anwesenheit eines Beauftragten der Stadtwerke Bitterfeld-Wolfen GmbH an der Baustelle lässt die Eigenverantwortlichkeit des Bauunternehmers in Bezug auf die von ihm verursachten Schäden unberührt.

2.2. Erkundigungspflicht vor Beginn von Baumaßnahmen

Im Hinblick auf die Erkundigungs- und Sicherungspflicht von Bauunternehmen bei der Durchführung von Bauarbeiten ist unmittelbar vor Beginn der Arbeiten bei den Stadtwerke Bitterfeld- Wolfen GmbH eine aktuelle Auskunft über die Lage der im Bau- bzw. Aufgrabungsbereich liegenden Versorgungsanlagen einzuholen. Dies gilt unabhängig davon, ob im privaten oder öffentlichen Grund gearbeitet wird. Spätestens bei Beginn der Bauarbeiten müssen Planungsunterlagen neuesten Standes auf der Baustelle vorliegen.

Haben sich gegenüber den ursprünglichen Planungen - zu denen bereits Leitungsauskünfte eingeholt wurden - Änderungen bzw. Abweichungen ergeben, ist vom Bauunternehmen eine erneute Auskunft vor Beginn der Baumaßnahmen einzuholen.

Die Auskunft gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für eigene Versorgungsanlagen der Stadtwerke Bitterfeld-Wolfen GmbH, so dass gegebenenfalls noch mit Anlagen anderer Versorgungsunternehmen gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte eingeholt werden müssen. Informationen über die zuständigen Versorgungsunternehmen können beim Baulastträger bzw. beim Grundstückseigentümer erfragt werden. Erkundigungen an anderer Stelle sind nicht ausreichend.

Der Bauunternehmer ist verpflichtet, sich über die Lage der Versorgungsanlagen seiner Sorgfaltspflicht entsprechend ordnungsgemäß zu informieren und über den tatsächlichen Verlauf der Leitungen durch eigene Erkundungsmaßnahmen den erforderlichen Grad von Gewissheit zu verschaffen, um eine Beschädigung von Leitungen zu verhindern. Der Bauunternehmer trägt die Beweislast für die Einhaltung seiner Sorgfaltspflicht sowie die seiner Mitarbeiter und Subunternehmer.

2.3 Lage der Versorgungsanlagen

Die Stadtwerke Bitterfeld-Wolfen GmbH geben Auskünfte über Lage der Versorgungsanlagen – soweit dies anhand von Bestandsplänen möglich ist. Jedoch kann sich die genaue, in

den Plänen der Stadtwerke Bitterfeld-Wolfen GmbH eingetragene Lage der Versorgungsanlagen verändert haben. Angaben über die Lage der Versorgungsanlagen beziehen sich immer nur auf den Zeitpunkt der Verlegung. Bodenabtragungen, -aufschüttungen, -bewegungen oder andere Maßnahmen und Einflüsse können nach der Verlegung und Einmessung Gründe für diese Veränderungen sein. Deshalb muss mit Abweichungen der tatsächlichen Lage der Versorgungsanlagen gerechnet werden. Das Bauunternehmen ist deshalb verpflichtet, sich über die tatsächliche Lage und Tiefe der angegebenen Versorgungsanlagen durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen, z. B. Handschachtung, Ortung, Querschläge, Suchschlitze o. ä., Gewissheit zu verschaffen.

Die Versorgungsanlagen können mit Ton-, Stein- oder Kunststoffmaterial abgedeckt und/oder durch Trassenwarnband gekennzeichnet sein. Vor allem bei älteren Anlagen und nach Arbeiten Dritter muss auch mit nicht gekennzeichneten Versorgungsleitungen gerechnet werden; das trifft insbesondere für Hausanschlussleitungen zu.

Rohrleitungen sind ohne Abdeckung im Boden verlegt und haben somit gegen mechanische Beschädigungen keinen besonderen Schutz. Rohrleitungen mit Stemm- oder Schraubmuffenverbindungen sind nicht zugfest verbunden. Sie sind deshalb an den Enden bzw. an Richtungsänderungen gegen das Erdreich abgespannt (Achtung Widerlager).

Es wird hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die in den Plänen enthaltenen Angaben und Maßzahlen hinsichtlich Lage unverbindlich sind. Unter Umständen befanden sich die Versorgungsanlagen zum Herstellungszeitpunkt nicht in der Rechtsträgerschaft der Stadtwerke Bitterfeld-Wolfen GmbH. Die Stadtwerke Bitterfeld-Wolfen GmbH übernimmt auch vor diesem Hintergrund keine Gewähr für die aktuelle Richtigkeit der ausgehändigten Pläne und der hierzu gegebenen mündlichen Erläuterungen. Die Entnahme von Maßen durch Abgreifen aus dem Plan ist nicht zulässig. Es ist zu beachten, dass erdverlegte Leitungen nicht zwingend geradlinig sind und auf dem kürzesten Weg verlaufen. Darüber hinaus darf auf Grund von Erdbewegungen – auf die das Versorgungsunternehmen keinen Einfluss hat – auf eine Angabe zur Überdeckung nicht vertraut werden. Es können sowohl bestimmte Betriebsmittel ausgeblendet, aber auch durch aktuelle Maßnahmen Änderungen entstanden sein. Die tatsächliche Lage der Betriebsmittel kann von der Leitungsauskunft abweichen, es gelten die Maßangaben in der Auskunft.

Beachten Sie bitte, dass es in Folge von Umbauten an Gebäuden Abweichungen in den Bemaßungen zwischen Plan und Örtlichkeit entstehen können. Bei Leitungen ohne Bemaßung ist die exakte Lage der Leitung nicht bekannt. Die genaue Lage und der Verlauf der Leitungen sind in jedem Fall durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (Ortung, Querschläge, Suchschlitze, Handschachtung o. a.) festzustellen.

Bitte beachten Sie, dass bei in den Versorgungsnetzplänen nicht dargestellten Hausanschlussleitungen trotzdem von deren Vorhandensein ausgegangen werden muss. Außer Betrieb befindliche Leitungen sind in den Plänen nicht dargestellt, können unter Umständen in der Örtlichkeit vorhanden sein. Wir weisen außerdem darauf hin, dass auch in Betrieb befindliche Versorgungsanlagen in den Plänen zum Teil nicht dargestellt sind, unter Umständen in der Örtlichkeit aber vorhanden sein können. Dies trifft insbesondere auf Versorgungsanlagen zu, die sich zum Herstellungszeitpunkt nicht in der Rechtsträgerschaft der Stadtwerke Bitterfeld-Wolfen GmbH befanden.

3. Arbeiten in der Nähe von Versorgungsanlagen

3.1. Baubeginn

Vor der Arbeitsaufnahme im Bereich von Versorgungsanlagen muss das Bauunternehmen der Stadtwerke Bitterfeld-Wolfen GmbH den Beginn der Bauarbeiten rechtzeitig, d. h. mindestens drei Arbeitstage vor Baubeginn, anzeigen. Das Einholen der Planauskunft gilt noch nicht als Anzeige.

Die Stadtwerke Bitterfeld-Wolfen GmbH ist berechtigt, an Ort und Stelle die fachgerechte Durchführung der Tiefbauarbeiten (hinsichtlich des Schutzes der Versorgungsanlagen der Stadtwerke Bitterfeld-Wolfen GmbH) zu überprüfen und gegebenenfalls Auflagen zum Schutz der Versorgungsanlagen der Stadtwerke Bitterfeld-Wolfen GmbH zu erteilen.

Die Stadtwerke Bitterfeld-Wolfen GmbH kann durch Einweisungen vor Ort Hilfestellungen bei den Erkundigungsmaßnahmen des Bauunternehmens geben. Bei besonderer Gefahr für die Versorgungsleitungen kann die Stadtwerke Bitterfeld-Wolfen GmbH auf Kosten des Bauunternehmers eine Aufsichtsperson bereitstellen. Deren Anwesenheit entbindet den Unternehmer jedoch nicht von seinen Sorgfaltspflichten.

Im Bereich von Versorgungsanlagen dürfen Baumaschinen nur so eingesetzt werden, dass eine Gefährdung dieser Anlagen ausgeschlossen ist. Erforderlichenfalls sind besondere Sicherheitsvorkehrungen, die mit der Stadtwerke Bitterfeld-Wolfen GmbH oder einem Vertreter vor Ort auf der Baustelle abzustimmen sind, zu treffen. Erst wenn feststeht, dass alle Versorgungsanlagen an der betreffenden Stelle eindeutig festgestellt sind, darf mit dem Bagger weitergearbeitet werden, wobei ein seitlicher Sicherheitsabstand von mindestens 60 cm einzuhalten ist. Aus Sicherheitsgründen darf in unmittelbarer Nähe von Trafostationen und Kabelverteilern grundsätzlich nur in Handsehachtung gearbeitet werden. In dem von den Beauftragten der Stadtwerke Bitterfeld-Wolfen GmbH angegebenen Bereich darf nur in Handschachtung gearbeitet werden.

Armaturen, Straßenkappen, Schachtdeckel und sonstige zur Versorgungsanlage gehörende Einrichtungen müssen stets zugänglich bleiben. Hinweisschilder oder andere Markierungen dürfen

ohne Zustimmung des Versorgungsunternehmens nicht verdeckt, nicht versetzt oder entfernt werden.

Werden Versorgungsanlagen oder Warnbänder an Stellen, die in keinen Plan eingezeichnet sind, angetroffen bzw. freigelegt, so ist der Betreiber der Versorgungsanlage unverzüglich zu ermitteln und zu verständigen. Die Arbeiten sind in diesem Bereich zu unterbrechen, bis mit dem zuständigen Versorgungsunternehmen Einvernehmen über das weitere Vorgehen hergestellt ist.

Falls im vorgesehenen Arbeitsbereich Versorgungsleitungen freigelegt werden müssen, sind unmittelbar vor Baubeginn die Stadtwerke Bitterfeld-Wolfen GmbH zu informieren. Versorgungsanlagen dürfen nur durch Handschachtungen freigelegt werden. Freigelegte Leitungen sind vor jeglicher Beschädigung (besonders im Winter vor Einfrieren) zu schützen. Insbesondere müssen Lageveränderungen fachgerecht verhindert werden. Dazu gehört auch, dass Widerlager nicht hintergraben oder freigelegt werden dürfen.

Einrichtungen, die zur Kennzeichnung der Versorgungsleitungen und der Lage der Armaturen dienen, dürfen nicht verdeckt und nur mit Einverständnis der Stadtwerke Bitterfeld-Wolfen GmbH entfernt werden. Merkzeichen sind vor dem Ausheben einzumessen.

Stellt der Bauunternehmer Abweichungen im tatsächlichen Verlauf der Versorgungsanlagen im Gegensatz zu den ausgehändigten Plänen fest, sind die Stadtwerke Bitterfeld-Wolfen GmbH zu informieren.

Versorgungsleitungen sind in steinfreiem Boden mit Sandbett zu verlegen. Nach Beendigung der Montagearbeiten sind das Erdreich, insbesondere das Sandbett um die Versorgungsleitungen, alle Einrichtungen zur Kennzeichnung und zum Schutze der Versorgungsleitungen in den ursprünglichen Zustand wieder herzustellen, z. B. entfernte Trassenwarnbänder neu einzubringen oder anzubringen. Der Boden unterhalb freigelegter Versorgungsleitungen ist sorgfältig zu verdichten. Der eingebrachte Boden bis über 40 cm über den Versorgungsleitungen ist von Hand zu verdichten. Erst darüber ist der Einsatz von maschinellen Geräten zulässig. Die Stadtwerke Bitterfeld-Wolfen GmbH behält sich vor, diese Arbeiten in eigener Regie auf Kosten des Verursachers durchzuführen.

3.2. Verlegen von Leitungen in einem grabenlosen Verfahren

Werden Leitungen mittels Durchörterung z.B. mit Bodendurchschlagsrakete verlegt, so sind in Abstimmung mit der Stadtwerke Bitterfeld-Wolfen GmbH sämtliche im Durchörterungsbereich befindlichen Leitungen im Vorfeld freizulegen.

3.3. Fachkundige Aufsicht

Die Bauarbeiten im Bereich von Versorgungsanlagen dürfen nur unter fachkundiger Aufsicht durchgeführt werden. Die von den Stadtwerke Bitterfeld-Wolfen GmbH erteilten Auflagen müssen

vom Bauunternehmen und dem für die Baustelle verantwortlichen Bauleiter eingehalten werden.

3.4. Baubeendigung

Die Beendigung der Arbeiten ist der Stadtwerke Bitterfeld-Wolfen GmbH anzuzeigen.

4. Beschädigungen und Schadensersatzansprüche, Strafrechtliche Konsequenzen

Beschädigungen sind sofort dem Versorgungsunternehmen zu melden!

Beschädigungen von Versorgungsanlagen sind sofort und unmittelbar dem Entstörungsdienst zu melden. Wenn eine Rohrleitung so beschädigt worden ist, dass der Inhalt austritt, sind sofort alle erforderlichen Vorkehrungen zur Verringerung von Gefahren zu treffen:

- Arbeiten im Bereich der Schadensstelle sofort einstellen,
- Gefahrenbereich räumen und weiträumig absichern,
- Schadensstelle absperren und Zutritt unbefugter Personen verhindern,
- Die Stadtwerke Bitterfeld-Wolfen GmbH unverzüglich benachrichtigen,
- Erforderlichenfalls Polizei und/oder Feuerwehr benachrichtigen,
- Weitere Maßnahmen mit der Stadtwerke Bitterfeld-Wolfen GmbH und anderen zuständigen Stellen abstimmen,
- Das Personal der bauausführenden Firmen hat bis zum Eintreffen des beauftragten der Stadtwerke Bitterfeld-Wolfen GmbH an der Stelle zu verbleiben (in sicherer Entfernung),
- Bei Schäden an Gasrohrleitungen besteht Explosionsgefahr:
 - o Funkenbildung vermeiden
 - o nicht rauchen,
 - o kein Feuer anzünden,
 - o keine elektrischen Anlagen bedienen,
 - o sofort alle Baumaschinen und Fahrzeugmotoren abstellen.

Vorsicht:

Bei ausströmendem Gas besteht Brand- und Explosionsgefahr!

Zündquellen vermeiden! Nicht rauchen!

Strafrechtliche Konsequenzen und Schadensersatzansprüche:

Verstöße eines Unternehmers gegen die obliegende Erkundigungs- und Sorgfaltspflicht führen im Schadensfall zu einer Schadensersatzverpflichtung nach § 823 BGB und können darüber hinaus auch mit strafrechtlichen Konsequenzen verbunden sein.

Wichtige Telefonnummern:

Störungsdienst der Stadtwerke Bitterfeld-Wolfen GmbH

Telefon: 0349421002

Mobil: 01607475150

Leitungsauskunft der Stadtwerke Bitterfeld-Wolfen GmbH

während der Geschäftszeiten

Stadtwerke Bitterfeld-Wolfen GmbH

Steinfurther Str. 46, OT Wolfen

06766 Bitterfeld-Wolfen

Tel. 03494-38120